## Heimat, einmal anders gesehen

## Gerhard Fritz

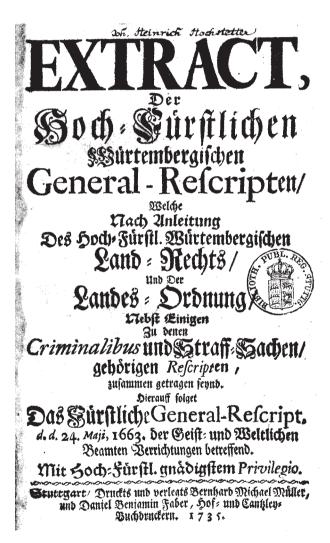
## Erben – Erbrecht vergangener Jahrhunderte und moderne Erbschaftssteuer

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Besteuerung von Grundvermögen vom Januar 2007 hat eine heftige Debatte um Recht und Unrecht, Sinn und Unsinn und um die wirtschaftlichen Folgen eines veränderten Erbrechts ausgelöst. Bekanntlich sollen Immobilien, die bislang nach einem niedrigeren Steuersatz bewertet wurden, künftig - wenn sie über Freibeträge hinausgehen - den vererbten Barvermögen gleichgestellt und höher besteuert werden. Eine Flut von Zeitungsartikeln und Magazinbeiträgen befasst sich mit diesem oder jenem Aspekt des kommenden neuen Erbrechts. Im Fernsehen war es längere Zeit fast unmöglich, dem Thema zu entgehen. Fast jede Talkrunde und fast jeder Expertenzirkel debattierte länger oder kürzer über das neue Erbrecht, dessen Konturen mittlerweile einigermaßen klar erkennbar sind.

Es erstaunt angesichts der Flut einschlägiger Beiträge, dass ein naheliegender Aspekt des Erbens bislang regelmäßig ausgeblendet blieb – nämlich der historische. Dabei lässt gerade eine historische Analyse des Erbens die aktuelle Debatte in einem anderen Licht erscheinen und rückt die fast ausschließlich juristisch, moralisch oder wirtschaftlich argumentierende Diskussion in andere Dimensionen.

Ein wesentlicher Bereich der heutigen Debatte befasst sich mit der Frage des Übergangs großen Besitzes vom Erblasser auf den Erben. Je nach politischem Standpunkt wird das als gerecht oder ungerecht angesehen. Immobilieninhaber meinen, dass eine allzu konsequente Besteuerung von Häusern und Grundstücken nach dem – letztlich ja auch nur fiktiven, stets schwankenden, aber zum Zeitpunkt der Veranlagung womöglich gerade hohen - «Verkehrswert» auf eine tendenzielle Enteignung hinauslaufe. Denn aus den relativ geringen Erträgen von Immobilien könne man ja schwerlich die Steuerbeträge erwirtschaften, die künftig bei Erbfällen als Steuer erhoben werden dürften, zumal ja aus jeder Immobilie - sowohl vor und nach dem Erbfall und völlig unabhängig von diesem - sowieso ständig die üblichen Steuern bezahlt werden müssten.

Dem wird entgegengehalten: Der Erbe komme unverdient zu – unter Umständen sehr großem – Wohlstand. Das lähme die Eigeninitiative der Erben, die sich auf ihrem arbeits- und mühelos erworbenen Besitz ausruhen könnten. Außerdem schaffe das Erben großen Besitzes eine soziale Ungleichheit, die auf Dauer eine unerträgliche soziale Schieflage verursache. Diese Schieflage sei nicht nur moralisch mehr als fragwürdig, sondern gefährde den sozialen Zusammenhalt auf lange Sicht ganz grundsätzlich, zumal auch am anderen Ende der sozialen Skala durch Armutsimmigration die Verhältnisse polarisiert werden.



Im 18. Jahrhundert war das württembergische Erbrecht für die Praktiker vor Ort bereits in regelrechten Beispielsammlungen zusammengestellt, wie hier dem 1735 in Stuttgart erschienenen EXTRACT Der Hoch-Fürstlichen Würtembergischen General-Rescripten/Welche Nach Anleitung Des Hoch-Fürstl. Würtembergischen Land-Rechts Und Der Landes-Ordnung / [....] zusammen getragen seynd.

Damit entfernt sich die soziale Zusammensetzung der Gesellschaft immer mehr von jenen Zuständen, die in manchen Ländern des alten Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation geradezu idyllisch scheinen mussten. So galt z. B. das Herzogtum Württemberg zur Zeit der Französischen Revolution, was seine soziale Zusammensetzung anging, als geradezu mustergültig. Der damals nach Frankreich emigrierte Schwabe Karl Friedrich Reinhardt, der es im revolutionären Frankreich bis zum Außenminister bringen sollte, machte eine bemerkenswerte Beobachtung: Die Bauern, die kleinen Handwerker und Händler Württembergs, zu denen sich allenfalls eine bildungsbürgerliche Intelligenz aus Pfarrern, Beamten, Offizieren und einigen Professoren der Landesuniversität Tübingen und der Hohen Carlsschule hinzugesellte, hätten alle ungefähr denselben Besitz. Das Ländle eigne sich – anders als Frankreich – schon deshalb für eine Revolution von Grund auf nicht. Hinsichtlich ihres Besitzes relativ egalitäre Gesellschaften sind, darin sind sich die Historiker ziemlich einig, eher stabil, während Gesellschaften mit extremen Unterschieden im Besitz angeblich früher oder später noch immer in soziale Turbulenzen, ja in Revolutionen geraten sind. Man braucht im Übrigen kein Marxist zu sein, um zu solchen Schlüssen zu kommen.

Nun ist allerdings die Frage, ob Reinhardts Beobachtungen überhaupt so pauschal zutreffen. Immerhin konnten neuere Untersuchungen nachweisen, dass die Besitzverteilung innerhalb spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Gesellschaften eine frappierende Übereinstimmung mit der Besitzverteilung von heute aufweist. Der Prozentsatz an Superreichen, Reichen, mittelmäßig Begüterten, eher Armen und ganz Armen war beispielsweise im Württemberg des 16. Jahrhunderts im Wesentlichen derselbe wie heute. Genauso konnte nachgewiesen werden, dass ererbter Besitz - von wenigen Ausnahmen abgesehen - keineswegs über viele Generationen hinweg dafür sorgte, dass gewisse Familien sozusagen über die Jahrhunderte in Saus und Braus leben konnten. Vielmehr weist die generationenübergreifende Besitzforschung nach, dass die Superreichen oft binnen weniger Generationen tief fallen und umgekehrt manche Nobodies an die Spitze des Besitzes aufsteigen konnten.

Nicht einmal Adel bewahrte vor sozialem Abstieg und Besitzverlust, konservatives Erbrecht hin oder her. Die Zahl der Adelsgeschlechter, die am Schluss außer ihrem Adelstitel nicht mehr viel hatten, ist um

86 Extract Soch fürftl. CASUS. II. Sacob und Margaretha zeu-gen 3. Kinder, Ulrich, Bernbard und Catharina miteinan: der, davon sie die Tochter mit 100 fl. aussteuren; Nach Absterben des Watters, fragt sichs, wie dieses Heurath-Gut einzuwerssen? Resp: Unter den Rindern, zum halben Theil. Resolutio: Gefest, daß auch dißfalls über Abzug der gemeinschafftlichen Schulden , der überlebenden Mutter Ungebührnuß und deß Werstorbenen absonderlicher Schulden, wie in vorigem Cafa, die würckliche Erb= Schafft sich belauffe, auf = 480. fl. = Go gehört bavon der Mut: ter eigenthumlich 4. Theil = 120. fl. Und bleibt den Kindern noch 360. fl. Dierzu conferirt die Tochter ihr halbes Heurath: But = Macht zusammen : 410.fl. = Erifft also jedem Kind, 3. neml. 136.fl.40.fr. Bekomt demnach die Sochter über ihr bereits empfangenes nicht würcklich eingeworffenes halbes Deurath: But noch = 86.fl. 40.fr.

General - Referipten. CASUS III. BErnhard und Christina, erder, die sie alle währender Che, mit 100. fl. jedes aussteuren: Quæritur, wie es auf Absterben des Bat: ters mit der Collation zu halten? Refp. wie in primo Cafu, weilen un: ter denen Kindern sich feine Ungleichheit befindet. Resolutio: Geset, es sen die wurdliche Erbschafft auch hier = = 480. fl. = Wird solche unter Mutter und Kinder in 4. gleiche Theil getheilt, trifft jedem zu feinem 4. Theil

Die beude Sohn aber, ihre vollige Portiones.

Hier werden beispielhaft zwei Erbfälle nach dem württembergischen Erbrecht vorgerechnet. Sie sind entnommen der Beispielsammlung aus dem Jahre 1735, deren Titelblatt auf der vorhergehenden Seite abgebildet ist.

ein Vielfaches größer als die Zahl der Adelsgeschlechter, die ein halbes Jahrtausend oder länger zur High Society gehörten. Man sollte die relativ wenigen Geschlechter des Hochadels, die immer ganz oben waren, keineswegs als das Normale ansehen. Ein Beispiel: Im 13. Jahrhundert waren die eng verwandten Grafen von Württemberg und die Grafen von Grüningen-Landau gleichrangig angetreten. Während die Württemberger Karriere machten und im 15. Jahrhundert zu Herzögen und Anfang des 19. Jahrhunderts zu Kurfürsten und Königen aufstiegen, fiel die grüningisch-landauische Verwandtschaft tief: Im 15. Jahrhundert verlor sie den Grafentitel und sank zu Rittern ab, – bevor das im wahrsten Sinne heruntergekommene Geschlecht im 17. Jahrhundert erlosch.

Das Normale waren also jene Geschlechter, die heftig und mit wechselndem Erfolg um ihren sozialen Status kämpfen mussten. Häufig suchten solche Familien durch eine Eheschließung mit reich gewordenen Bürgerlichen den Bankrott zu vermeiden – und nicht wenigen Adelsgeschlechtern wollte nicht einmal das gelingen. Es fand sich keineswegs immer eine heiratswillige Bürgerliche zur Sanierung der desolaten adligen Familienfinanzen. Es sind Adelsfamilien bekannt, die am Schluss derart abgewirtschaftet hatten, dass sie sich am Ende ihres Weges – wie z. B. die Herren von Urbach – nicht einmal mehr einen Sarg und eine anständige Beerdigung leisten konnten.

Und es traf keineswegs nur die kleineren Adelsgeschlechter. Heute sind sogar herausragend prominente Geschlechter – genannt seien etwa die Fürsten von Fürstenberg – seit Jahrzehnten mit der (mäßig glücklichen) Sanierung ihres maroden Erbes beschäftigt. Sogar das Haus Baden, bis 1918 eine der regierenden Familien des Kaiserreichs, steht mit dem Rücken zur Wand und nimmt mit dem ebenso spektakulären wie verzweifelten Versuch, womög-

Obwohl für Südwestdeutschland der Schwabenspiegel besser geeignet wäre, stellen wir einige Abbildungen aus dem um 1230 entstandenen Sachsenspiegel zusammen. Das hat seinen einfachen Grund darin, dass die Illustrationen aus dem Sachsenspiegel zum Erbrecht viel reichhaltiger sind als die aus dem Schwabenspiegel. Inhaltlich waren sich Sachsenspiegel und Schwabenspiegel in Erbfragen nicht ganz unähnlich.

Ausgangspunkt für jeden Erbfall: Jemand ist verstorben – hier die Ehefrau, die rechts unten im Bild liegt. Der Witwer mit Trauergestus steht links. Rechts steht, in grünem Gewand, eine Verwandte der Frau («ir niftele»), die den Hausrat erbt. Die Verwandte ist jedoch verpflichtet, das Bett des Mannes auszustatten, wie er es zu Lebzeiten seiner Frau hatte. Außerdem muss sie ein Tischtuch für den Tisch und ein Kissen für den Stuhl hergeben.



lich gar nicht den Badenern gehörende Handschriften aus der Karlsruher Landesbibliothek zu verkaufen, Negativschlagzeilen in Kauf. Nicht jede Adelsdynastie hat eine Gloria von Thurn und Taxis, die sich vom kichernden Partygirl zur erfolgreichen Saniererin eines angeschlagenen Familienkonzerns gemausert hat.

Immobilienbesitz – wenig ertragreiche Wälder, arbeitsintensive Weinberge in Konkurrenz mit kalifornischem Billigwein oder gar alte Burgen und Schlösser – sind heute (sogar nach altem Erbrecht) für so manches Adelsgeschlecht oft eher ein Fluch als eine Trumpfkarte für die Zukunft. Es ist kein Wunder, dass sogar die ehemals größten herrschenden Häuser in den vergangenen Jahrzehnten ein Schloss nach dem andern verkaufen mussten. Mit der zu erwartenden höheren Besteuerung der Immobilien wird sich dieser Prozess beschleunigen: Schlösser haben oft immense Verkehrswerte, ihr Ertrag tendiert dagegen meist gegen Null.

Mit anderen Worten: Auch ein konservatives Erbrecht hat bisher in historischer Sicht in der Regel die sozialen Besitzstände weit weniger zementiert, als man das normalerweise glaubt. In der Perspektive von drei, vier Generationen - und das ist historisch gesehen nicht viel - bewegte und bewegt sich erstaunlich viel. Und was für den Adel gesagt wurde, gilt für Nichtadlige, also gut verdienende und immobilienerwerbende Handwerker, Gewerbetreibende, Industrielle allemal. Die Intellektuellen kann man in aller Regel außen vor lassen, - denn sie bringen es meist sowieso nicht zu allzu großem Besitz, der den nachgeborenen Generationen ein sorgenfreies Leben ermöglichen könnte. Aber das sind noch nicht einmal die interessantesten Beobachtungen zum Erben und zum Auf- und Abstieg von Familien.

Erbabgaben im Feudalstaat und im modernen Staat

Der heutige Staat nimmt sich das Recht heraus, im Todesfalle einen Teil des Eigentums des Verstorbenen einzubehalten, soweit dieses Eigentum einen gewissen erbschaftssteuerfreien Gesamtumfang übersteigt. Heutige Politiker argumentieren – wenn sie den Sachverhalt überhaupt reflektieren, was keineswegs immer der Fall zu sein scheint – mit der eingangs erwähnten sozialen Gleichheit, die der Staat auf dem Wege der Erbschaftssteuer soweit wie möglich schaffen müsse. Indessen nimmt der Staat einen Teil des Eigentums eines Verstorbenen in ganz anderer Tradition. Der Staat bzw. seine Vorgänger, die Obrigkeiten – die Leibherren und die Grundherren –

griffen seit vielen Jahrhunderten mit größter Selbstverständlichkeit auf den Besitz von Verstorbenen zurück. Der Zugriff auf den Besitz von Verstorbenen war sichtbarer und handgreiflicher Ausdruck eines Untertanenverhältnisses.

Es gab auch Eigentum, auf das die Obrigkeiten nicht zurückgreifen durften. Aber solche «freieigenen Güter» waren nicht allzu häufig. Sie gehörten kaum einmal einem normalen Bürger oder Bauern, sondern in der Regel einem Adligen, wobei aber auch nicht alle adligen Güter von vorneherein freieigen waren, – es gab auch Adelsbesitz, von dem Abgaben geleistet werden mussten. Nur bei den freieigenen Gütern ist es korrekt, von Eigentum zu reden. Alle andern Formen von Verfügung über Immobilien werden korrekterweise neutral als Besitz bezeichnet.

Die Masse der Bevölkerung besaß jedenfalls keine freieigenen Güter, sondern hatte ihren Besitz in Form eines Lehens oder anderer feudaler Abhängigkeitsverhältnisse inne. Und um diese Untertänigkeit immer, wenn jemand starb, in Erinnerung zu rufen und um klarzumachen, wo das soziale Oben und Unten war, kassierte der Herr den «Todfall» oder «Fall» – das war der Fachausdruck für die Angaben,

## Zukunft hat Geschichte

Stadtgeschichte Ortschronik Firmengeschichte Vereinsgeschichte

professionelle Aufarbeitung verständliche Darstellung anspruchsvolle Gestaltung



Dr. Uwe Schmidt Agentur für historische Dienstleistungen

Friedenstraße 26/1 89073 Ulm

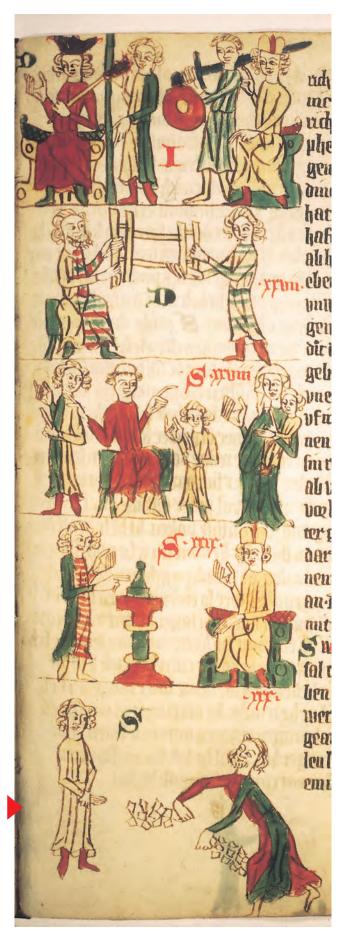
Mobil 0177 3885133 drs.schmidt-haberer@t-online.de

die dann zu leisten waren. Handelte es sich um Immobilienbesitz, dann konnte der Fall in seiner Form extrem variieren. Oft piesackte die jeweilige Obrigkeit ihre Untertanen gleich mit einer doppelten Abgabe: Der eigentliche Fall war zu entrichten vom Besitz des Verstorbenen, also von der Hinterlassenschaft. Damit aber auch der Erbe nicht auf die Idee kam, sich allzu frei zu fühlen, wurde von ihm noch der «Handlohn» kassiert. Hier für vergangene Jahrhunderte Prozentwerte anzugeben, ist schier unmöglich, weil die entsprechenden Abgaben je nach Gegend und nach Jahrhundert teilweise extrem unterschiedlich waren. Manchmal wurden fixe Beträge erhoben, die im Laufe der Zeit durch die auch in früheren Jahrhunderten feststellbare Geldentwertung zu bescheidenen Summen schrumpften. Manchmal wurden prozentuale Abgaben erhoben, die für die Erben lästiger waren. Oft findet man 10%Fall und 5% Handlohn. Es gab aber auch Güter, in denen sich Fall und Handlohn auf 30% oder mehr summierten. Es gab durchaus Erben, für die solche Abgaben den Ruin bedeuteten, d.h. sie mussten verkaufen oder den Besitz an den Lehensherrn zurückgeben, der ihn dann zu für ihn günstigeren Bedingungen wieder neu ausgeben konnte.

Da aber viele Leute gar keine Immobilien besaßen, von denen Erbabgaben hätten erhoben werden können, nahmen die Obrigkeiten, wenn jemand starb und der Verstorbene leibeigen war, auch andere Abgaben. Berühmt geworden ist das Besthaupt. Das war bei Männern oft das beste Stück Vieh, bei Frauen das beste Kleid. Wenn jemand insgesamt nur zwei oder drei Kühe oder Kleider besaß, dann wird deutlich, dass es sich keineswegs um Lappalien handelte. Allerdings hing das Besthaupt nicht mit Grundbesitz zusammen, sondern – was für heutige Menschen verwirrend sein mag – ausschließlich mit der Leibeigenschaft.

Im Übrigen muss darauf hingewiesen werden, dass auch bei vererbtem Grundbesitz mit dem Entrichten von Fall und Handlohn die Abgabenschraube keineswegs zugedreht war. Denn selbstverständlich hatte der Erblasser bis zu seinem Tode eine Fülle anderer, regelmäßiger Feudalabgaben – Zehnt, Grundabgaben, unter Umständen Fronarbeit und Abgaben für die Leibeigenschaft – leisten müssen, genauso wie auch der Erbe, kaum dass er sein

Ein geradezu salomonisches Prinzip des Erbrechts, das weit über Sachsen hinaus verbreitet war: Erbten zwei Brüder, so vermied man Erbstreitigkeiten dadurch, dass der Ältere das Erbe teilte, der Jüngere aber wählen durfte, welchen Teil er haben wollte. Der Ältere ist mit Bart dargestellt, der Jüngere wartet mit dem sog. «Unfähigkeitsgestus» ab, bis geteilt ist.



durch Fall und Handlohn gerupftes Erbe angetreten hatte, sofort wieder weitere, regelmäßige Feudalabgaben leisten musste. Aber allein schon mit den Erbabgaben - Fall, Handlohn, Besthaupt etc. - wurde dafür gesorgt, dass die Gesellschaft stabil blieb: Da war die Obrigkeit, die seit den Anfängen des Mittelalters den Griff in die Taschen der Untertanen als selbstverständlich für sich beanspruchte. Die Obrigkeit finanzierte ihren eigenen Geldbedarf ständig auch aus den diversen Erbabgaben. Zugleich konnte mit diesen Erbabgaben bis zu einem gewissen Grade verhindert werden, dass jemand unter den Untertanen allzu reich und einflussreich wurde. Aber es ging keineswegs nur um Geldabschöpfen und tendenzielle soziale Egalisierung der Untertanen. Es ging auch um den symbolischen Akt: Die Erbabgaben - nicht zuletzt diejenigen, die mit der Leibeigenschaft zusammenhingen, - symbolisierten, dass unten der Untertan ein Untertan und oben der Herr ein Herr war.

Die diversen feudalen Obrigkeiten gingen in einem jahrhundertelangen Prozess, der etwa vom 13./14. Jahrhundert bis zur Revolution von 1848/49 dauerte, in den modernen Staaten auf. Aber niemand kam auf die Idee, alle Güter zu «freieigenem Besitz» zu machen, der abgabenfrei gewesen wäre. Der Geldbedarf der modernen Staaten war nämlich keineswegs geringer als jener der alten Obrigkeiten. Was mit der Revolution von 1848/49 endgültig fiel, waren die alten Bezeichnungen. Man redete nicht mehr von Fall, Handlohn und wie immer die uralten Titulierungen für Erbabgaben gelautet haben mochten, aber unter neuem Namen - man redete jetzt von «Erbschaftssteuer» – tauchten die Erbabgaben selbstverständlich wieder auf. Kaum ein Politiker dürfte sich darüber klar sein, dass er mit der Erbschaftssteuer in einer direkten Traditionslinie zu den Feudalabgaben vergangener Jahrhunderte steht. Man könnte durchaus sagen: Genauso wie der Feudalherr seinen Untertanen ihren Platz in der Gesellschaft zuwies, wenn er ihnen Fall und Handlohn auferlegte, genauso tut dies auch der moderne Staat mit seiner Erbschaftssteuer.

Hat der moderne Staat also dieselbe Qualität, wenn er seinen Bürgern in die Tasche greift, wie der Feudalherr des Ancien Régime? Trifft also das Fazit von Augustinus zu, für den alle Staaten und Obrigkeiten, wie immer sie sich nennen, stets letztlich nichts anderes als Verbrecherbanden waren? Der Griff des Staats in die Taschen seiner Bürger oder Untertanen zeigt über die Jahrhunderte in der Tat wenig grundsätzliche Veränderungen. Es ändern sich die Etiketten und Bezeichnungen, es bleibt die Abgabe als solche.

Das heutige Erbrecht geht vom Individuum aus

Damit ist die Problematik der Erbabgaben indessen nur unvollkommen beschrieben. Zunächst einmal findet man in Südwestdeutschland – und anderswo im deutschen Sprachraum – ganz unterschiedliche Formen des Erbrechts vor: das Realteilungsrecht in Altwürttemberg und das Anerbenrecht in vielen neuwürttembergischen Gebieten. Nach dem Realteilungsrecht wurde – selbstverständlich nachdem die Obrigkeit ihre Erbabgaben kassiert hatte – der Besitz unter allen Kindern aufgeteilt, was in Altwürttemberg zu der landestypischen Besitzzersplitterung in oft nicht mehr lebensfähige landwirtschaftliche Kleinstbetriebe führte. Das Anerbenrecht übertrug das Erbe ungeteilt an einen einzigen Erben, freilich um den Preis, dass damit alle anderen Kinder faktisch enterbt waren. Allein diese beiden fundamental unterschiedlichen Formen des Erbrechts wären umfangreiche Betrachtungen wert, um die es im Folgenden aber gerade nicht gehen soll.

Vielmehr sollen nachfolgend ganz andere Aspekte beachtet werden. Das heutige Erbrecht ist ein Spiegel der heute geltenden sozialen Normen



Viz Achthite pon boylangen and fridride pon sole chiche wirten periclon an dien pariet the one and all achtighers pund new artiff political and sole political pariet period pon des soles political pariet period pon des soles political pariet period pon beginnen from the description of the period pon beginnen from the description of the period pon between the soles period pon between the soles period pon between the soles period pond alle period p

So endet ein typischer Erbstreit des 14. Jahrhunderts: Graf Heinrich von Vaihingen hatte 1356 seinen Besitz – nämlich die Burgen Eselsberg, Haslach und Horrheim und das Dorf Ensingen mit weiterem genanntem Zubehör – an Württemberg vertragsweise (in einem gemechte) übergeben. Da dies ohne Einwilligung von Heinrichs Schwester Mechthild, verheiratete Gräfin von Zollern, geschehen war, war die Rechtsposition der ansonsten nicht zimperlichen Württemberger schwach. Sie mussten sich in der unten transkribierten Urkunde vom 27. März 1364 dazu bequemen, der Gräfin zur Abgeltung ihrer Erbansprüche die stattliche Summe von 7500 Pfund Heller zu zahlen. [Schrägstriche markieren das Zeilenende in der Urkunde]

Wir Mechthilt von Veyhingen, graff Ffridrichs von Zolr elichiu wirtin veriehen an disem brieff ffür vns vnd alle vnser erben Daz wir mit den edeln vnsern lieben oheimen graff Eberharten vnd graff Úlrichen von Wirtenberg / gebrudern vnd mit graff Úlrichen dez vorgenanten Eberhart sun mit rat vnser gåten ffriunde vnd besunder mit rat gunst vnd gåtem willen dez vorgenanten vnsers elichen mannes lieplich vnd ffriuntlich verriht vnd veber ein / komen sein von dez gemechtes wegen alz vnser bruder graff Heinrich von Veyhingen selig den vorgenanten von Wirtenberg geben hett vmb Eselsperg Haslach vnd Horhein die vestin Ensingen daz dorf vnd vnd ander dörffer vnd wyler / die dazů gehórent, vnd von solicher ansprach vnd reht wegen so wir hetten zů den vorgeschriben vestin vnd gůten wie vnsers vatter erbes wegen vnd haben den obgenanten herren graff Eberhart vnd graff Úlrich von Wirtenberch / graff Úlrichen dem jungen vnd allen ieren erben vnd nachkomen der vorgeschriben vesten Eselsperg Haslach und Horhein, Ensingen daz dorf vnd alliu ander dórffer vnd wiler die dazů gehórent, vnd die kirchensetz die dazů gehórent / vnd die ffronhóff darin die kirchen setz gehörent vnd die vogty vber daz closter Rechishoven vnd alliu vnser recht vnd ansprach so wir dazů hetten ze kouffen geben [...] / umb ahtendhalb tusent phunt gåter vnd geber haller [...]

In heutigem Deutsch würde das ungefähr heißen: Wir Mechthild von Vaihingen, Graf Friedrichs von Zollern eheliche Wirtin, verkünden mit diesem Brief für uns und alle unsere Erben, dass wir mit unsern lieben Oheimen, Graf Eberhard und Graf Ulrich von Württemberg, Gebrüdern, und mit Graf Ulrich, des vorgenannten Graf Eberhards Sohn, mit Rat unserer guten

Freunde und besonders mit Rat und Gunst und gutem Willen des vorgenannten unseres ehelichen Mannes, es auf liebe weise und freundlich ausgerichtet haben und dass wir übereingekommen sind wegen des Vertrags, den unser Bruder, der selige Graf Heinrich von Vaihingen mit den vorgenannten von Württemberg abgeschlossen hat und der Eselsberg, Haslach und Horrheim die Burgen, Ensingen das Dorf und andere Dörfer und Weiler, die dazu gehören, betrifft, und wegen des Rechts und des Anspruchs, die wir auf die vorgenannten Burgen und Güter von unseres Vaters Erbe wegen hatten, und deshalb haben wir den obgenannten Herren, Graf Eberhard und Graf Ulrich von Württemberg und Graf Ulrich dem Jungen und allen ihren Erben und Nachkommen die vorgeschriebenen Burgen Eselsberg, Haslach und Horrheim, Ensingen das Dorf und alle andern Dörfer und Weiler, die dazu gehören, und die Kirchensätze, die dazu gehören, und die Fronhöfe, zu denen die Kirchensätze gehören, und die Vogtei über das Kloster Rechentshofen und alle unsere Rechte und Ansprüche, die wir darauf hatten, zu kaufen geben [...] um acht halb tausend [d. i. 7500] Pfund guter und gesicherter Heller [...]

und Werte. Es ging schon vor der anstehenden Reform vom Individuum aus. Eigentum wird nach dieser Vorstellung vom einen Individuum auf das andere Individuum vererbt. Über das Individuum hinausgehende, auf den überindividuellen Aspekt der Familie verweisende Überlegungen finden nur insoweit eine Berücksichtigung, als das Erbrecht gewisse Freibeträge erlaubt. Eheleute können heutzutage sich gegenseitig ca. 300.000 € steuerfrei vererben, Eltern ihren Kindern ca. 200.000 €. Bei weiteren Verwandtschaftsgraden – Großeltern zu Enkeln oder gar Onkel und Tanten zu Neffen und Nichten schrumpfen die Freibeträge rasch zu vernachlässigbaren Größen. Bei der vorgesehenen Novellierung des deutschen Erbrechts sollen die Freibeträge für die nächsten Verwandten etwas erhöht werden, die für weitläufigere Verwandte dagegen sollen noch geringer werden als bisher schon.

Cons when Day une and when he was been broken on the color of the party of the control of the control of the color of the

Wie sehr das heutige Erbrecht vom Individuum ausgeht, zeigt sich nicht zuletzt auch daran, dass der Erblasser ein weitgehendes Verfügungsrecht über sein Erbe hat. Er – und zwar er allein, als Individuum - kann auf dem Wege eines Testaments einzelne Erben bevorzugen, andere benachteiligen, bis hin zum Enterben, wenn auch mit der Einschränkung des Pflichtteilsrechts, das den Anspruch eines gesetzlichen Erben auf die Hälfte dessen beschränkt, was ihm ohne Testament zustehen würde. Aber auch beim Enterben handelt es sich um ein individuelles Recht. Man bevorzugt bzw. enterbt einzelne Personen. Dabei muss man nicht einmal bis zum Erbfall gehen, um die Individualität des heutigen Eigentumsverständnisses zu sehen: Der Erblasser kann, lange bevor der Erbfall eintritt, sein Erbe z. B. auch verkaufen, er darf es auf den Kopf stellen, er kann es durch unkluges Haushalten abwirtschaften, er darf es verjubeln. Niemand ist juristisch verpflichtet, seinen Kindern irgendetwas zu hinterlassen.

Früher: Besitz gehört der Familie – Heute: Familie oder Versorgungsstaat besser?

Ein solch individuelles Verständnis vom Besitz und vom Vererben des Besitzes war früheren Jahrhunderten völlig fremd. Wenn man die zahllosen Urkunden und Verträge anschaut, die sich im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit mit Eigentumsund Besitzfragen beschäftigen, dann wird der fundamentale Unterschied zu den heutigen Vorstellungen rasch deutlich. Wenn jemand seinen Besitz – sei es Eigentum oder Lehensbesitz – verkaufte, dann findet sich in den Urkunden der regelmäßige Hinweis, dass der Verkauf mit ausdrücklicher Einwilligung aller seiner Verwandten und Erben – übrigens

inklusive der Frauen, die in erbrechtlichen Fragen immer mit zustimmen mussten – geschehe. Das galt für Adlige und für Nichtadlige. Um das ganze mit Beispielen, denen eine beliebige Zahl weiterer hinzuzufügen wäre, zu illustrieren: 1273 verkaufte Graf Hartmann von Grüningen Zehntanteile und eine Mühle in Andelfingen an das Kloster Heiligkreuztal, – und das ging selbstverständlich nur mit Zustimmung der Frau und der drei Söhne des Grafen, und als 1303 der Bopfinger Bürger Heinrich Saxo eine Wiese verkaufte, konnte er das ebenfalls nur mit Zustimmung seiner drei Söhne tun.

Fehlte einmal die Einwilligung der Verwandten, konnten die Verwandten und Erben die Besitzveräußerung anfechten. So vermachte im Jahre 1356 Graf Heinrich von Vaihingen seinen Besitz, das war die gesamte Grafschaft Vaihingen, an den Grafen Eberhard den Greiner von Württemberg – und zwar ohne dass Heinrich die Zustimmung seines damals noch lebenden, aber anscheinend geisteskranken Vaters und – wichtiger – seiner Schwester Mechthild eingeholt hätte. Als Heinrich um 1364 starb - sein Vater war schon vorher gestorben –, war Eberhards Rechtsposition gegenüber Mechthild schwach. Sogar ein ansonsten beinharter Mann wie der Greiner musste zurückstecken. Mechthild, die mit einem Grafen von Zollern verheiratet war, stellte ausdrücklich fest, dass sie als Familienmitglied die Grafschaft Vaihingen genauso besessen hätte wie ihr verstorbener Bruder Heinrich. Um einer absehbaren Niederlage vor Gericht zu entgehen, erklärte sich Eberhard der Greiner zu einem Vergleich bereit und zahlte Mechthild zur Abgeltung ihrer Ansprüche die erhebliche und durchaus angemessene Summe von 7500 Pfund Heller.

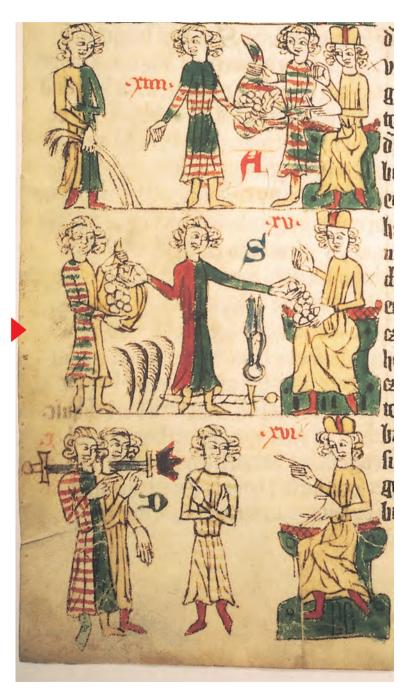
Aus alledem wird deutlich: Der Besitz klebte nach der Vorstellung des Mittelalters und der frühen Neuzeit nicht primär am Individuum, sondern vielmehr an der Familie. Geradezu zentral ist die Überlegung, dass in eine Besitzveränderung die Erben mit eingebunden werden mussten, denn wenn jemand seinen Besitz verkaufte, dann betraf das die Erben unmittelbar. Selbstverständlich konnte ein findiger Besitzinhaber das eine oder andere Hintertürchen auftun und seine Erben unter Umständen schon überlisten, – aber das ändert nichts an dem grundsätzlichen Verständnis, dass Besitz Familienbesitz war und nicht Individualbesitz. Besitz war etwas, das der Familie über Generationen hinweg das Überleben sicherte – und darüber konnte sich ein Einzelner, aus was für individuellen Gründen und Gelüsten auch immer, nicht ohne Weiteres hinwegsetzen.

Deshalb also sah man den Besitz als an der Familie und nicht so sehr als am Individuum haftend an: Besitz war Daseinsvorsorge, auch und gerade für die nachfolgenden Generationen. Besitz erleichterte das Überleben der Nachgeborenen, ja er ermöglichte in Form des Erbes als Summe der Lebensarbeit der vorhergehenden Generation den Nachgeborenen das Überleben oft überhaupt erst.

Es verwundert nicht, dass mit dem Schwinden der Bedeutung des Familienverbandes und angesichts einer immensen Zahl an Kinderlosen heute derartige familienorientierte Vorstellungen vom Eigentum bzw. Besitz von den Politikern gar nicht erst gedacht werden. Stattdessen ist die Individualität in den Vordergrund gerückt. Dass die Individualität und ein am Individuum orientiertes Erbrecht indessen nur in einer im materiellen Wohlstand, ja im Überfluss lebenden Gesellschaft denkbar ist, in der der vorsorgende Versorgungsstaat die krisenpräventive Rolle der Familie übernommen hat, ist die andere Seite der Medaille. Nach den heute vorhandenen Vorstellungen braucht ja im Notfall nicht mehr die Familie einzugreifen, sondern es ist der Staat selbst, und es sind die staatlich vorgeschriebenen Sozialversicherungen, die dann aktiv werden.

Es ist die entscheidende Frage, wer sich als langlebiger und leistungsfähiger erweisen wird: der Versorgungsstaat oder die Familie. Wenn Erblasser und Erben dem Staat zutrauen könnten, dass er mit dem von ihnen einkassierten Geld vernünftig umgeht, könnte man Manches verkraften. Aber man erlebt stattdessen, wie der Staat nach goldenen Zeiten ungezügelter Lust am Geldausgeben, an der mutwilligen Verschuldung und angesichts der demografischen Krise seine Versorgungsversprechen (Gestern: Die Rente ist sicher! Heute: Die Krankenversicherung ist sicher!) seit Jahren selbst demontiert. Man muss angesichts dessen entweder sehr naiv

sein, oder man braucht viel Gottvertrauen, wenn man glauben will, dass der Versorgungsstaat in der bisherigen Form die nächsten Jahrzehnte überstehen kann. Mit einem gewissen Erbe als Versorgung haben sich nicht wenige sicherer gefühlt als mit der Aussicht auf einen knieweichen Versorgungsstaat.



Was geschieht, wenn jemand zu Unrecht ein Erbe nicht herausgibt? Er muss Buße zahlen, und zwar an den Richter (rechts) und den Erben (links) und das Erbe dann doch herausgeben. Dieses ist in drei Teilen dargestellt: Ähren symbolisieren Grundbesitz, die Schere Hausrat und das liegende Schwert das sog. «Heergewäte», also Waffen.